

Anlage 4 c der Finanzsatzung des Stadtkirchenverbandes

Richtlinie über die Förderung innovativer Projekte, Vorhaben und Maßnahmen der Kirchengemeinden und Einrichtungen

Grundsätzliches

Mit innovativen Projekten, Vorhaben und Maßnahmen (Vorhaben) antworten die Kirchengemeinden und Einrichtungen auf die besonderen Herausforderungen von Kirche in dieser Zeit. Um sie zu unterstützen, können sie auf Antrag zusätzliche finanzielle Mittel aus dem vom Stadtkirchenverband für den Planungszeitraum 2023 – 2028 hierzu eingerichteten Innovationsfonds erhalten. Das Zusammenwirken in einem Gestaltungsraum ist bei der Antragstellung zu berücksichtigen. Die Mittelbewilligung erfolgt nach den Vorgaben dieser Richtlinie.

1. Vergabekriterien

- (1) Vorhaben können aus Mitteln des Innovationsfonds zusätzlich finanziell gefördert werden, sofern sie insbesondere folgenden Kriterien entsprechen:
 - a) Mensch und Gemeinschaft in und im Umfeld der Kirchengemeinde oder der Einrichtung stehen im Mittelpunkt;
 - b) Partizipation und Dialog werden ermöglicht und angeregt;
 - c) neue, zeitgemäße Formen der Spiritualität und der Verkündigung werden entdeckt, erprobt und gelebt;
 - d) bestehende kirchengemeindliche oder einrichtungsbezogene Strukturen werden aufgebrochen und Neues wird erprobt.
- (2) Weitere, von der Kirchengemeinde oder der Einrichtung entwickelte Kriterien können bei der Entscheidung über die finanzielle Förderung eines Vorhabens zusätzlich berücksichtigt werden.

2. Vergabeverfahren

- (1) Auf Antrag der Kirchengemeinde oder der Einrichtung können aus dem Innovationsfonds bis zu 10.000 EUR pro Jahr des Planungszeitraums bewilligt werden. Über den Antrag entscheidet der vom Stadtkirchenvorstand eingesetzte Vergabeausschuss.
- (2) Die Kirchengemeinde oder die Einrichtung entscheidet in eigener Verantwortung über die Verwendung der bewilligten Mittel. Ein Teil der Mittel kann dabei auch für externe Beratung und Begleitung des Vorhabens verwendet werden.
- (3) Die Kirchengemeinde oder die Einrichtung erklärt sich einverstanden damit, dass das finanziell geförderte Vorhaben auf der Homepage des Stadtkirchenverbandes veröffentlicht und durch Besuch der Kirchengemeinde oder Einrichtung während der Dauer des Vorhabens durch Mitglieder des Stadtkirchenvorstands evaluiert wird.
- (4) Nach Abschluss des Vorhabens berichtet die Kirchengemeinde oder die Einrichtung dem Stadtkirchenvorstand über das Ergebnis des Vorhabens. In dem Bericht ist auch die Verwendung der bewilligten Mittel darzulegen.

3. Antragsverfahren

(1) Die Kirchengemeinde oder Einrichtung richtet ihren Antrag an den Vergabeausschuss nach Nummer 2 Absatz 1 bis zum 30.10. eines Kalenderjahres unter folgender Adresse: antraege.stadtkirchenverband@evlka.de.

(2) Der Antrag muss folgende Aspekte beinhalten:

- Titel
- Idee
- Ziele
- inhaltliche Beschreibung
- Angaben zur Durchführung
- Zeitraum
- Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner

Zur Erleichterung der Antragstellung stellt der Stadtkirchenverband den Antragstellenden ein Antragsformular zur Verfügung.

(3) Der Vergabeausschuss entscheidet über den Antrag rechtzeitig vor Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Antrag gestellt worden ist, und unterrichtet die Kirchengemeinde oder die Einrichtung sowie den Stadtkirchenvorstand über seine Entscheidung.

(4) Werden Mittel bewilligt, erfolgt die Auszahlung als Teilzahlung jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres während des Zeitraums des Vorhabens.